

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag v. Reventlouallee 6 v 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Postfach 7121

Auskunft erteilt:
Jan-Christian Erps
Durchwahl
0431/570050-11

24171 Kiel

Vorab per Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/171
--

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom,
(bitte unbedingt angeben)
613.01 E/Sch

Az.: Kiel,

01.10.2012

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 18/92

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

der Schleswig-Holsteinische Landkreistag dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu dem o.g.
Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hatte in der vergangenen Legislaturperiode die Kommunalisierung der Regionalplanung ausdrücklich begrüßt und mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen, dass das Land seine im langjährigen Verwaltungsstrukturprozess aufgestellten Grundsätze und Versprechen eingelöst hatte. Mit dem Gesetz zur Änderung Planungsrechtlicher Vorschriften (LaPlaÄndG, Drs. 17/2048) wurde dabei nicht nur der langjährigen Forderung zur Kommunalisierung der Regionalplanung Rechnung getragen, sondern auch in besonders verantwortlicher Weise den Kreisen und kreisfreien Städten erstmalig eine regionale Verantwortung für die Umsetzung dringend notwendiger Maßnahmen bei der Gestaltung des demographischen Wandels in den Kommunen unseres Landes an die Hand gegeben.

Die Bewältigung des demographischen Wandels wird unseres Erachtens nur erfolgreich gestaltet werden können, wenn die Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels nicht nur rechtzeitig erkannt, sondern entsprechende Strategien im regionalen Kontext auch gemeinsam mit den Städten und Gemeinden vor Ort entwickelt und umgesetzt werden können. Dabei steht die Entwicklung ganzheitlicher Konzepte für die Handlungsfelder Familie, Jugend, Bildung, Wirtschaft, Beschäftigung und Ausbildung ebenso im Fokus wie die Behandlung der Themen: Senioren und Gesundheit, Freizeit, Kultur, Tourismus und Sport sowie raumbezogene Konzepte zur Gestaltung der Infrastruktur und der Umwelt. Mit dem bestehenden Gesetz zur Kommunalisierung der Regionalplanung hatte die vorherige Landesregierung die Verantwortung der Kreise und kreisfreien Städte wegen ihres umfassenden gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrages zur Daseinsvorsorge erkannt und im Sinne von mehr Partizipation der von ihr betroffenen Bürger/innen eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beabsichtigt.

- 2 -

Wer, wenn nicht die Kreise sollen angesichts der raschen Zunahme älterer Menschen, rückläufiger Geburtenzahlen und arbeits- und sozialbedingter Wanderungsbewegungen dafür Sorge tragen, dass die Standortqualität in der jeweiligen Region nicht leidet und annähernd gleiche Lebensverhältnisse auch in Zukunft sichergestellt bleiben??

Wer, wenn nicht die Kreise und kreisfreien Städte wären hier zeitnah in der Lage, Antworten zu geben und gemeinsam Perspektiven zu entwickeln??

Eine über Jahre hinweg personell ausgedünnte Landesplanung jedenfalls nicht.

Mit Blick auf die geringen finanziellen Spielräume von Land und Kommunen hatte die alte Landesregierung zutreffend erkannt, dass die Regionalentwicklung und -planung immer wichtiger wird und angesichts zahlreicher gesetzlicher Zuständigkeiten unter Anderem in den Bereichen Kindertagesstätten und Jugendhilfeplanung, der Schulentwicklungsplanung und des ÖPNV's sowie der Sozialraum- und die Verkehrsentwicklung in die kommunale Verantwortung gehört, um damit eine zügige und zeitnahe Steuerung vielfältiger Handlungsbereiche zwischen den Kreisen und dem kreisangehörigen Raum sicherstellen zu können.

Wenn diese Aufgabe nach dem Willen der neugewählten Landesregierung jetzt wieder in die Landesplanungsabteilung des Innenministeriums gegeben werden würde, wäre dies ein bemerkenswerter Rückschritt!

Die Kreise und kreisfreien Städte in den jeweiligen Planungsräumen - und nicht die derzeitige Landesplanung - wären in ihren Zuständigkeitsbereichen in der Lage, Maßstäbe und Planungsansätze zu definieren, die sich an den Bedürfnissen ihrer Bürger/innen, diverser Zielgruppen und ihrer Lebenslagen orientieren. Die Kreise und die Kommunen und nicht die Landesplanung verfügen über das Wissen über die Potentiale der Menschen mit Hilfebedarf und Unterstützungsnotwendigkeiten.

Wer sonst kennt und erkennt die regionalen Bedarfe frühzeitig, plant die schulischen und sozialen Angebote und stellt diese Dienstleitungen für ihre Bürger/innen sicher??

Die demographische Entwicklung findet gleichzeitig in allen Regionalplanungsräumen unseres Landes statt. Eine personell reduzierte Landesplanungsabteilung ist und war in den vergangenen Jahren nicht in der Lage, diese Herausforderungen für die Regionalentwicklung zu leisten. Sie wird es vermutlich auch in Zukunft nicht leisten können, weil die vor uns liegenden Probleme nicht wie bisher ein Abarbeiten von Planungsraum zu Planungsraum ermöglichen, sondern eine zeitnahe Erledigung in allen Planungsräumen zur gleichen Zeit erforderlich machen. Dies war der bemerkenswerte Grundgedanke der letzten Landesregierung; nämlich die Verantwortung für die Gestaltung der örtlichen Gemeinschaft in die Hände der Kreise und kreisfreien Städte zu geben und ihnen in einem Wettbewerb der Regionen zeitgleich die Chancen für eine eigenständige Entwicklung ihrer Region zu ermöglichen.

Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass die derzeit geltende Gesetzeslage nach wie vor der Landesplanung die Steuerung und Kontrolle der übergreifenden Belange des Landes belässt.

Moderne Entwicklungsplanung in kommunaler Hand ist in der Lage zeitnah Perspektiven für die zukünftige Raumentwicklung zu erarbeiten. Sie ist schon definitionsgemäß gemeindegebiets- und verwaltungsübergreifend angelegt, damit sie ihrer Querschnittsfunktion gerecht werden kann. Aufgrund des eingeschränkten Aufgabenspektrums des kreisangehörigen Raumes sind auch nach dem geltenden Landesplanungsgesetz zutreffend die Kreise und kreisfreien Städte als verantwortliche Gestalter in der Region verortet worden. Den kreisangehörigen Kommunen wird damit zugleich die Möglichkeit genommen, eine Planverhinderungspolitik betreiben zu können oder den Zwang zu erhöhen, Lösungen auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner finden zu müssen.

Mit dem bestehenden Gesetz wurde den Kreisen richtigerweise auch eine eigene Kompetenz für eine verbindliche Planung eingeräumt, die die übrigen kommunalen Akteure bereits seit langem im Hinblick auf die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung in ihrem

eigenen Hoheitsbereich haben. Dabei entspricht das geltende Gesetz in besonders geeigneter Weise auch der mit der Landesregierung getroffenen Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden zur Erwirtschaftung maximaler Effizienzrenditen mit dem Land. Mit diesem Gesetz wird die Möglichkeit eröffnet, Kooperationen auf Kreisebene sowie zwischen Kreisen und kreisfreien Städten einzugehen, ohne dabei die jeweils betroffenen Gebietskörperschaften in ihrer Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit einzuschränken.

Der Umstand, dass einige städtische Gebietskörperschaften Probleme mit der Vorstellung haben, ihren Planungsbereich Kreis- und Städtegrenzen überschreitend kooperativ gestalten zu müssen, darf nämlich nicht entscheidend dafür sein, die anstehenden Probleme und Herausforderungen in den jeweiligen Regionalplanungsräumen zu ignorieren, sie zeitlich auf eine ungewisse Zukunft zu verschieben oder auf eine andere Verantwortungsebene verlagern zu wollen, um anstehende Probleme nicht selbst lösen zu müssen.

Kommunale Selbstverwaltung bedeutet nämlich nicht nur Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit der Kommunen selbst, sondern auch kommunale Verantwortung für die übergreifenden Belange des jeweiligen Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Entwicklungsraumes. Dass die erforderliche Stärkung des Ehrenamtes auf der kommunalen Ebene zunächst einmal mit leicht erhöhten Kosten verbunden gewesen wäre, ist in Übereinstimmung mit der Würdigung durch den Landesrechnungshof angesichts des akuten Handlungsbedarfs auch hinzunehmen.

Abschließend weisen wir daraufhin, dass Schleswig-Holstein bei einer Rücknahme des geltenden Gesetzes zur Kommunalisierung der Regionalplanung das einzige Flächenland in Deutschland wäre, in dem die Zuständigkeit für die Regionalplanung bei der Landesregierung läge. Gegenüber der niedersächsischen Lösung, bei der die Kreise bereits seit langem Träger der Regionalplanung sind, bietet das bestehende Gesetz eine konstruktive Fortentwicklung für die jeweils betroffenen Gebietskörperschaften in den Regionalplanungsräumen; nämlich eine auf Kooperation angelegte, partizipative Entwicklungsplanung unter – unmittelbarer – Einbindung der Selbstverwaltungsgremien der beteiligten Kommunen.

Das geltende Gesetz ist deshalb eine positive Antwort auf mehr Bürgernähe und Bürgerbeteiligung. Es ist ein Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Kreise und kreisfreien Städte für die eigene Region.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf, mit dem die Kommunalisierung der Regionalplanung aufgehoben werden soll, ist aus unserer Sicht deshalb abzulehnen. Er ist keine Antwort auf eine stärkere Aktivierung des Bürgerwillens, auf den die neue Landesregierung scheinbar so viel Wert legt.

Mit freundlichen Grüßen


(Jan Christian Erps)
-Gf. Vorstandsmitglied-